

Baustellenpraktika/Begehungen

Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)
für den Beruf Bautechnische/r Konstrukteur/in

(1)	(2) Tätigkeitsart § LFD. 7, c) siehe Ausbildungsordnung (Seite 9)	(3) Dauer der Praktika	(4) Anschrift der Firma, bei der die Praktika durch- geführt wurden, einschl. Unterschrift
1. Ausbildungsjahr 6 Wochen	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen c) Umsetzbarkeit von Bauplänen in der Praxis berücksichtigen durch Mitwirken an Baustellenprozessen		

Ausbildungsdauer	Dauer der Praktika	
Absolventen 1jährige BFS	keine Pflicht	keine Pflicht

(der Auszubildende)

(der/die Auszubildende)

§ 6 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung im **ersten Ausbildungsjahr** ist während einer Dauer von **insgesamt sechs Wochen** bezüglich der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt A Nummer 7 Buchstabe c in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen.

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur nach vollständiger Durchführung der Baustellenpraktika und der Baubegehungen erfolgen, deren zeitliche Aufteilung der Betrieb festlegt. Bitte senden Sie dieses Formular bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung an die zuständige Prüfungsorganisatorin per E-Mail.